

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Trittin, Katharina Dröge,
Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/22027 –**

Reaktionen auf die Androhung von extraterritorialen Sanktionen durch die USA u. a. gegen den Fährhafen Mukran/Sassnitz

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 6. August 2020 erhielt die Geschäftsführung der Fährhafen Sassnitz GmbH einen Brief von den Senatoren der republikanischen Partei im US-Senat Ted Cruz, Tom Cotton und Ron Johnson (https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2374290#content_9). In diesem kündigen diese an, dass durch die Verabschiedung des National Defense Authorization Act (NDAA) am 23. Juli 2020 und der darin enthaltenen sprachlichen Klarstellung des Protecting Europe's Energy Security Act of 2019 (PEESA) eine Sanktionierung der Fährhafen Sassnitz GmbH und seiner Geschäftsführung als auch der Anteilseigner möglich wird, sollten diese nicht die Geschäftsbeziehungen zu den Eignern der Schiffe „Fortuna“ und „Akademik Tscherski“ beenden. Beide Schiffe würden laut Angaben der Senatoren für den Fertigbau der Gaspipeline Nord Stream 2 benötigt.

Der Bau der Pipeline ist in allen betroffenen europäischen Mitgliedstaaten rechtskräftig genehmigt, obwohl aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller milliardenschwere Investitionen in langfristige fossile Infrastrukturen wie Nord Stream 2 den deutschen und europäischen Dekarbonisierungsverpflichtungen gemäß dem Pariser Abkommen widersprechen, da sie Gefahr laufen, fossile Abhängigkeit zu zementieren und einen fossilen „Lock-in“ erzeugen können (Bundestagsdrucksache 18/8041). Gleiches gilt für fossile Infrastrukturprojekte wie den südlichen Gaskorridor oder die geplanten LNG-Terminals in Deutschland.

Laut Brief der US-Senatoren würden die Sanktionen in Kraft treten, wenn von einem der Schiffe „ein Rohr für den Bau der Nord Stream 2-Pipeline ins Wasser taucht oder eine für das Projekt relevante Rohrverlegungsaktivität (...)“ ausgeübt wird.

Die Senatoren drohen dem Fährhafen Sassnitz GmbH, dass „das zukünftige finanzielle Überleben Ihres Unternehmens (...) zerstört werden würde.“

Am 6. Juni 2018 hatte der Europäische Rat bereits extraterritoriale Sanktionen der USA im Zusammenhang mit der Kündigung des Joint Comprehensive

Plan of Action (JCPOA) als Verstoß gegen das Völkerrecht und gegen die Ziele der Europäischen Union gerichtet („they violate international law and impede the attainment of the Union's objectives“ <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2018/EN/C-2018-3572-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>) kritisiert.

Auch die jetzt beschlossenen Rechtsakte der USA haben nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller extraterritoriale Wirkung und verstoßen gegen internationales Recht.

1. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den angedrohten extraterritorialen Sanktionen mit Blick auf europäisches und internationales Recht?

Die Bundesregierung hat immer wieder deutlich gemacht, dass sie unilaterale, gegen deutsche und europäische Unternehmen gerichtete extraterritoriale Sanktionen, wie sie von den Vereinigten Staaten verhängt und jüngst verschärft wurden, ablehnt. Sie steht zu den US-Sanktionen und Sanktionsdrohungen bezüglich Nord Stream 2 sowie zu dem Schreiben der drei US-Senatoren an die Betreiberin des Fährhafens Sassnitz vom 5. August 2020 im Austausch mit der US-Regierung. Über das weitere Vorgehen befindet sich die Bundesregierung zudem in enger Abstimmung mit europäischen Partnern, dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und der Europäischen Kommission.

2. Ist der Bundesregierung ein ähnlich gelagerter Fall der Androhung extraterritorialer Sanktionen bekannt, in dem ein Nicht-Mitgliedstaat der EU Sanktionen gegen in der EU beheimatete Unternehmen verhängt oder angedroht hat, die sich gegen die in Europa legale Tätigkeit der Unternehmen richtete (bitte benennen)?

Mehrere von den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erlassene Sanktionsregime enthalten extraterritorial wirkende Sanktionsmaßnahmen. Diese könnten auch in der EU beheimatete Unternehmen treffen, selbst wenn die infrage stehenden Tätigkeiten nach dem Heimatrecht dieser Unternehmen legal sind. Beispiele sind etwa Teile des Sanktionsregimes gegen die Islamische Republik Iran, Teile des Sanktionsregimes gegen die Russische Föderation, Teile des „Cuban Liberty and Democratic Solidarity (Libertad) Act of 1996“.

3. Da Staatsminister Michael Roth den Brief der US-Senatoren am 9. August 2020 kritisiert hat und äußerte „Sowas kann man sich nicht bieten lassen!“ (https://www.deutschlandfunk.de/nord-stream-2-staatsminister-roth-us-sanktionsdrohung-gegen.1939.de.html?drn:news_id=1159575), wie passt dazu die Haltung der Bundesregierung, dass „derzeit keine eigenen Gegenmaßnahmen geplant“ sind (vgl. Schriftliche Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 19/21248)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um der Hafen Sassnitz GmbH und die Fortsetzung ihrer legalen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen (bitte benennen), und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Hafen Sassnitz GmbH ihre Geschäftstätigkeit weiterhin fortsetzen kann. Die Thematik ist in die aktuellen Gespräche der Bundesregierung zu Nord Stream 2 einbezogen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche Gespräche führt die Bundesregierung mit der EU-Kommission und anderen betroffenen EU-Mitgliedstaaten, um eine gemeinsame Reaktion auf die angedrohten Sanktionen zu erreichen (bitte nach Datum, Teilnehmer und Teilnehmerinnen und Gesprächsinhalt aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat seit Verschärfung der Durchführungsbestimmungen (sogenannte guidance) zu „Section 232“ des Sanktionsgesetzes „CAATSA“ der USA am 15. Juli 2020 Gespräche auf verschiedenen Ebenen mit dem EAD, der EU-KOM und anderen betroffenen EU-Mitgliedstaaten geführt, um eine gemeinsame Reaktion auf die veränderten Durchführungsbestimmungen zu erreichen. Die Bundesregierung setzt den Austausch mit dem EAD und anderen EU-Mitgliedstaaten in dieser Angelegenheit fort.

6. Hat die Bundesregierung die rechtliche Grundlage beurteilt, wie sie die Senatoren in ihrem Brief beschreiben, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Welche Schritte stehen ggf. in den USA noch aus, um derartige Sanktionen zu ermöglichen, oder sind die rechtlichen Grundlagen dafür nach ihrer Beurteilung seit dem 23. Juli 2020 gegeben?

In ihrem Brief vom 5. August 2020 nennen die Senatoren drei verschiedene Rechtsgrundlagen für die von ihnen angedrohten Sanktionen:

Im Dezember 2019 trat der Rechtsakt „Protecting Europe's Energy Security Act“ (PEESA) in Kraft.

Am 15. Juli 2020 verkündete US-Außenminister Pompeo eine Änderung der Durchführungsbestimmungen zu Section 232 (Erdgas-Exportpipelines) des Sanktionsgesetzes „Countering America's Adversaries Through Sanctions Act“ (CAATSA).

Ende Juli 2020 verabschiedeten sowohl der US-Senat als auch das Repräsentantenhaus unterschiedliche Entwürfe des „Protecting Europe's Energy Security Clarification Act of 2020“ (PEESCA) zur Verschärfung der Sanktionen gegen das Projekt Nord Stream 2. Die Initiativen wurden von den beiden Kammern jeweils als „Amendment“ zur jeweiligen Version des Verteidigungshaushalts („National Defense Authorization Act“ – NDAA) verabschiedet. Die bislang bestehenden Unterschiede in den beiden NDAA-Versionen werden aktuell in einem Vermittlungsausschuss-Verfahren ausgeräumt. Wann dieses Verfahren abgeschlossen sein wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Bundesregierung kann nicht verbindlich beurteilen, ob das derzeit geltende US-Recht eine Grundlage für die in dem Brief der Senatoren beschriebenen Sanktionen bietet. Die Auslegung des nationalen Rechts von Drittstaaten fällt nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung.

- a) Falls ja, welche Schritte hat die Bundesregierung seitdem unternommen, um die Sanktionen abzuwenden?

Welche Gespräche wurden mit der US-Administration geführt (bitte auflisten)?

Die Bundesregierung steht zu den US-Sanktionen bezüglich Nord Stream 2 mit der US-Regierung in Kontakt. Zu vertraulichen Gesprächen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Daneben werden auch Gespräche auf EU-Ebene geführt. Am 12. August 2020 fand eine Demarche von 24 EU-Mitgliedstaaten und dem EAD gegen extraterritoriale Sanktionen beim US-Außenministerium (per Video-Konferenz) statt.

7. Sollen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Sanktionen auch gegen Mitglieder der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern richten, da das Land 10-prozentiger Miteigentümer des Hafens Mukran ist?
 - a) Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit eines sich aus den Sanktionen ergebenden Einreiseverbots für die Mitglieder der Landesregierung in die USA?
 - b) Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit des Einfrierens möglicher Vermögenswerte der Mitglieder der Landesregierung in den USA?
 - c) Wären nach Einschätzung der Bundesregierung US-amerikanische Unternehmen, wie z. B. Visa Inc., Mastercard, Microsoft, Apple etc. gezwungen, die Geschäftsbeziehungen zur Landesregierung abubrechen?
 - d) Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, dass sich die Sanktionen auch auf mögliche Lizenzverträge zur Nutzung von Softwareprodukten (Microsoft Office, Betriebssysteme etc.) erstrecken?

Die Auslegung des nationalen Rechts von Drittstaaten und die Bewertung der daraus resultierenden Rechtsfolgen fallen nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung. Die Bundesregierung kann daher die Wirkung des derzeit geltenden US-Rechts oder künftiger US-Gesetzgebung im Sinne der Fragestellung nicht verbindlich beurteilen.

8. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, dass sich die Sanktionen auch gegen Finanzanlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und/oder der Stadt Sassnitz richten, sofern diese entweder US-amerikanische Assets enthalten oder diese an US-amerikanischen Börsen gehandelt werden?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

- a) Ist der Bundesregierung bekannt, ob das Land Mecklenburg-Vorpommern und oder die Stadt Sassnitz Finanzanlagen unterhalten, die US-amerikanische Assets enthalten, und wenn ja, in welchem Umfang ist das der Fall?
- b) Wie groß wären nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausfälle für das Land Mecklenburg-Vorpommern und oder für die Stadt Sassnitz, wenn derartige Anlagen durch die US-Administration sanktioniert, also eingefroren würden, falls ihr diese nicht vorliegen, wird sie diesbezügliche Berechnungen anfertigen (bitte begründen)?

Die Fragen 8a und 8b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse vor. Die Finanzanlagen von Ländern und Kommunen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Bundesregierung.

9. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, die Fährhafen Sassnitz GmbH in Bundeseigentum zu übernehmen, womit sich mögliche Sanktionen gegen die Bundesrepublik Deutschland richten müssten, die völkerrechtlich Staatenimmunität besitzt?

Gibt es dazu Überlegungen auf Seiten der Bundesregierung?

In der Bundesregierung gibt es keine Überlegungen, die Fährhafen Sassnitz GmbH in Bundeseigentum zu übernehmen.

10. Gibt es in der Bundesregierung Überlegungen, ähnlich der INSTEX, ein „Instrument zur Unterstützung von Handelsaktivitäten“ zu schaffen, um die bedrohten Geschäftstätigkeiten europäischer Firmen gegen die Sanktionen abzusichern, und wenn nein, warum nicht?

Es gibt in der Bundesregierung keine Überlegungen, INSTEX auszuweiten oder ein weiteres Vehikel zu gründen. Die Herausforderung, Zahlungsverkehr für legalen Handel angesichts von Sanktionsmaßnahmen eines Drittstaates aufrecht zu erhalten, stellt sich nur mit Blick auf die Islamische Republik Iran.

11. Gibt es eine Prognose der Bundesregierung, welche Auswirkungen die Verhängung von Sanktionen auf die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit des Hafens Mukran hätten?
 - a) Welche Auswirkungen hätten die Sanktionen auf den Fährbetrieb zwischen Dänemark, Estland, Russland und jeweils Sassnitz/Mukran?
 - b) Welche Auswirkungen hätten nach Ansicht der Bundesregierung die Verhängung von Sanktionen auf die Betreiber der vom Hafen Mukran gewarteten Offshore Windparks, unter anderem von E.On und EnBW?
 - c) Welche Auswirkungen hätten nach Ansicht der Bundesregierung die Verhängung von Sanktionen auf den Betrieb und die Wartung der vom Hafen Mukran gesteuerten und gewarteten Offshore Windparks?

Die Fragen 11 bis 11c werden zusammen beantwortet.

Die Auslegung des nationalen Rechts von Drittstaaten und die Bewertung der daraus resultierenden Rechtsfolgen fallen nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 7 verwiesen.

12. Ist der Bundesregierung der Inhalt der Videokonferenz zwischen US-Ministerien und deutschen Unternehmen, die am Bau von Nord Stream 2 beteiligt sind, bekannt (<https://www.russland.capital/us-behoerden-setze-n-europaeische-auftragnehmer-von-nord-stream-2-per-videokonferenz-massiv-unter-druck>)?

Wenn ja, was hat sie seit dieser Videokonferenz unternommen, um die Sanktionen abzuwenden?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Regierung der USA seit Änderung der CAATSA- Durchführungsbestimmungen am 15. Juli 2020 Unternehmen in Deutschland und anderen Staaten kontaktiert, die am Bau von Nord Stream 2 beteiligt sind. Die Bundesregierung hat sowohl die Sanktionsdrohungen an sich als auch dieses Vorgehen der US-Regierung sowohl öffentlich als auch auf mehreren Ebenen gegenüber den USA in aller Deutlichkeit zurückgewiesen.

13. Welche deutschen, welche europäischen Unternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von solchen Drohungen betroffen (bitte auflisten)?

Der Bundesregierung liegen Informationen zu Unternehmen vor, die potenziell von entsprechenden Androhungen aus den USA betroffen sein könnten und deren Namen die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Sanktionsdrohungen vertraulich behandelt. Auch die Bekanntgabe der Namen gegenüber einem be-

grenzten Personenkreis kann sich auf die Geschäftstätigkeit der Unternehmen negativ auswirken. Deswegen können die Informationen auch in eingestufte Form nicht zur Verfügung gestellt werden.

14. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung – etwa Anwendung des Blocking Statuts der EU (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01996R2271-20140220&from=EN>) oder personenbezogene Sanktionen – sowohl als Antwort auf den Brief, als auch im Falle eines tatsächlichen Erlasses der angedrohten US-Sanktionen
 - a) gegenüber den Vereinigten Staaten

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Die Bundesregierung setzt sich gegenüber den Vereinigten Staaten entschieden gegen die Sanktionsdrohungen ein und hat diese mehrfach deutlich kritisiert.

- b) sowie gegenüber den Verfassern des Briefes?

Zu den Fragen 14a und 14b wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Die Bundesregierung setzt sich gegenüber den Vereinigten Staaten entschieden gegen die Sanktionsdrohungen ein und hat diese mehrfach deutlich kritisiert.

- c) Wie beurteilt die Bundesregierung die im Brief benannten Drohungen aus strafrechtlicher Sicht?

Die strafrechtliche Beurteilung von Sachverhalten obliegt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

15. Welche Auswirkungen haben die Sanktionen nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Verhandlungen der EU-Kommission mit den Vereinigten Staaten über ein Industriezollabkommen sowie ein Abkommen zur regulatorischen Zusammenarbeit, und welche Auswirkungen sollten diese Sanktionen nach Auffassung der Bundesregierung auf die Verhandlungen haben?

Die handelspolitischen Gespräche der Europäischen Kommission mit den Vereinigten Staaten und die Diskussion um Nord Stream 2 Sanktionen laufen unabhängig voneinander. Die Bundesregierung hat keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Sanktionen Auswirkungen auf die Handelsgespräche haben könnten. Eine solche Verknüpfung ist nach Kenntnis der Bundesregierung von keiner Seite intendiert.

